



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

HERZLICH WILLKOMMEN



Freitag, 27. März 2020



Agenda

- Begrüßung und Einleitung
- Wirtschaftliche und steuerliche Handlungsmöglichkeiten
- Kurzarbeit und Infektionsschutzgesetz
- Finanzierungshilfen und öffentliche Darlehen
- Rechtliche Hinweise



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

**Wir begrüßen herzlich unsere
MandantInnen sowie die
anwesenden BerufskollegInnen
und MitarbeiterInnen!**



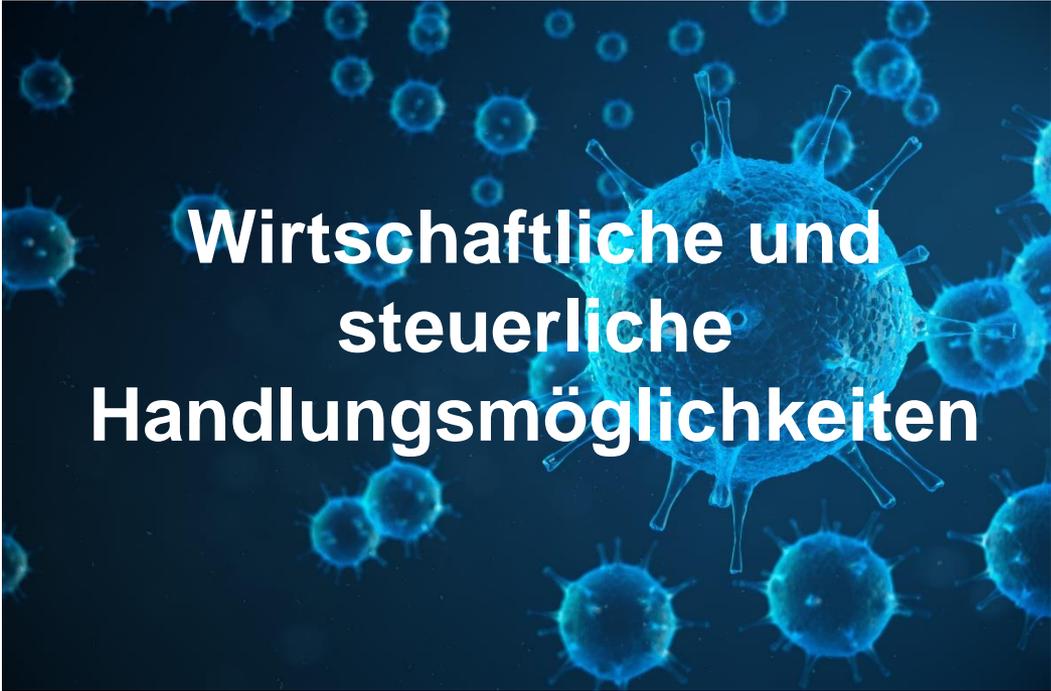
VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft



Wirtschaftliche und steuerliche Handlungsmöglichkeiten



Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

BMF-Schreiben vom 19.März 2020

- Stundung der bis zum 31.12.2020 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, bei Betroffenen der Corona-Krise (ESt, KSt, USt)
- In der Regel Verzicht auf die Erhebung der Stundungszinsen
- § 222 Satz 3 und 4 AO bleiben unberührt (z.B. keine Lohnsteuer)
- Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer bei Betroffenen der Corona-Krise
- wertmäßiger Nachweis der Schäden durch Corona-Krise nicht notwendig, keine strengen Anforderungen

BMF-Schreiben vom 19.März 2020

- keine Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020, wenn Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen ist
- für mittelbar Betroffene gelten die allgemeinen Grundsätze
- **Unbedingt beachten:**
Unrichtige Angaben in den Anträgen können strafrechtliche Folgen haben (§ 370 AO Steuerhinterziehung und § 378 AO leichtfertige Steuerverkürzung)

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2020

- Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen bei den Betroffenen der Corona-Krise
- Gemeinden sind daran gebunden
- Stundungs- und Erlassanträge an die Gemeinde oder an das zuständige Finanzamt , wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Weitere länderspezifische Maßnahmen

- Herabsetzung der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null (Nicht-Beanstandung durch BMF-Schreiben vom 20. März 2020)
- Verzicht auf Säumniszuschläge
- großzügiger Umgang mit Anträgen auf Fristverlängerungen
- Anpassung der Vorauszahlungen 2019 wegen zu erwartender Verlustrückträge aus dem VZ 2020 (noch verfahrensrechtlich zweifelhaft)

Mögliche steuerliche Sofortmaßnahmen

- befristete Einführung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter
- verbesserte Abschreibungen auf digitale Wirtschaftsgüter
- Ausweitung des Investitionsabzugsbetrages auf immaterielle Wirtschaftsgüter
- „Sofortabschreibung“ GWG bis 2.000 Euro
- Ausweitung Verlustrücktrag auf 2 Jahre, Wegfall bzw. Anpassung der Mindestbesteuerung
- Absenkung EEG-Umlage, Senkung der Stromsteuer
- Aussetzung der Anhebung der Luftverkehrssteuer
- Verschiebung der Fälligkeit der USt-Vorauszahlungen um einen Monat

Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen

- Kredite für kleinere und mittlere Unternehmen
- Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen
- Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)
- KfW-Sonderprogramm 2020

Kredite für kleinere und mittlere Unternehmen

- Kredite bis zu 50.000 EUR pro Fall
- Ziel: Liquiditätshilfe
- Vergabe direkt durch die NBank
- keine Erbringung von Sicherheiten

Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen (Land)

➤ Landesprogramm:

- Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen

➤ Höhe der Zuschüsse:

- bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen (Land)

➤ Voraussetzung:

existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe durch Covid-19-Pandemie (Stichtag 11. März 2020)

„Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z.B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.“

Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen (Land)

- Kleine Unternehmen i.S. der Vorschrift:
 - bis 49 Beschäftigte
 - Jahresumsatz bis 10 Mio. Euro oder
 - Bilanzsumme bis zu 10. Mio. Euro
- Laufzeit:
 - 25. März 2020 bis 31. Dezember 2020
- Beantragung:
 - Anträge über das Kundenportal der NBank

Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen (Bund)

➤ Bundesprogramm:

- Soforthilfe-Zuschussprogramm bei Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass durch Covid-19-Pandemie

➤ Höhe der Zuschüsse:

- bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro

(Einmalbetrag für 3 Monate, maßgebend sind die Vollzeitäquivalente, Zuschuss ist steuerwirksam, kumulativ zu anderen Beihilfen)

Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen (Bund)

- Sonderregelung:
 - bei Reduzierung der Miete um mindestens 20% Nutzung des nicht ausgeschöpften Zuschusses für zwei weitere Monate
- Beantragung:
 - Anträge über das Kundenportal der NBank

Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

➤ Möglichkeiten:

- Bürgschaften bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren in wenigen Tagen

➤ Beantragung:

- über Hausbank

KfW-Sonderprogramm 2020

➤ Inhalt:

- Kredite für kleine, mittelständische und große Unternehmen
- Mittel stehen unbegrenzt zur Verfügung
- Haftungsfreistellung ggü. Banken und Sparkassen 90% bei Unternehmen bis zu einem Umsatz von 50 Mio. Euro, darüber hinaus 80%
- Zinssatz von 1% bis 1,46% bei kleinen und mittleren Unternehmen, von 2% bis 2,12% bei größeren Unternehmen

➤ Antragstellung:

- über Hausbank



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. März 2020

- bei der Stundung von SV-Beiträgen muss der Maßstab die erhebliche Härte im Einzelfall sein, die mit sofortiger Beitragseinziehung einherginge
- vorrangig sind Regelungen für das Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite
- die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden / freiwerdenden Mittel sind nach Gewährung auch für die Zahlung von SV-Beiträgen einschl. der gestundeten Beiträge zu verwenden
- Begrenzung zunächst auf drei Monate



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft



Ralph Leibecke
Rechtsanwalt



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

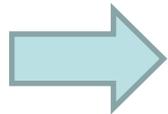


QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Kurzarbeitergeld

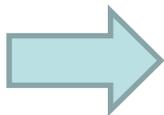
Mit Kurzarbeit die Krise meistern

Gut ausgebildete Arbeitskräfte sind das Rückgrat erfolgreicher Unternehmen.



Kurzarbeitergeld hilft den Arbeitgebern, ihre Belegschaft auch in Zeiten der Krise zu halten.

Die Bundesregierung hat mit einer aktuellen Rechtsverordnung zur Abfederung der Krise das Arbeitsmarktinstrument der Kurzarbeit wesentlich attraktiver ausgestaltet.



Kurzarbeitergeld soll kleinen, mittleren und großen Unternehmen helfen, konjunkturell bedingte Nachfrage- und Umsatzeinbrüche ohne Entlassungen zu überbrücken.

Kurzarbeitergeld

Anspruchsvoraussetzungen



1. unvermeidbarer Arbeitsausfall

- vorübergehende Verkürzung der normalen Arbeitszeiten
- mindestens 10 % der AN ohne Azubis und
- mehr als 10 % der mtl. Bruttoentgelte betroffen sind



2. Betriebliche Voraussetzungen

- einseitige Anordnung durch AG nicht möglich
- Betriebsvereinbarung mit Betriebsrat über Einführung von Kurzarbeit notwendig
- auch ohne Betriebsrat Vereinbarung mit Mitarbeitern notwendig
- ggf. Änderung des Arbeitsvertrages nach Änderungskündigung

Vereinbarung

zwischen der Firma _____

und _____ den unten unterzeichnenden Arbeitnehmern

es wird am _____ vereinbart, dass ab dem _____ die wöchentliche Arbeitszeit
_____ herabgesetzt wird.

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass wegen
Auftragsmangels bis auf weiteres kurzgearbeitet werden muss.

Vorname Name _____

Unterschriften der Arbeitnehmer _____

Firmenstempel _____

Unterschrift des Arbeitgebers _____

Für den Erhalt von Kurzarbeitergeld sind 2 Anträge notwendig



1. Anzeige auf Arbeitsausfall

- Zur Genehmigung der Kurzarbeit mit Begründung
- rückwirkend zum 01.03.2020 möglich !
- Danach immer vor Beginn der Kurzarbeit



2. Leistungsantrag

- Über die Höhe des beantragten Kurzarbeitergeldes innerhalb von 3 Monaten nachträglich für jeden einzelnen Monat



Die Anträge sind zu stellen bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit in deren Bezirk der Betrieb/Praxis seinen Sitz hat bzw. die zuständige Lohnabrechnungsstelle ist



3

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)

K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anzeige über Arbeitsausfall

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche	
<input type="text"/>	

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung

des Monats / bis voraussichtlich / für

Monat Jahr Monat Jahr

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: _____ herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden.

3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens _____ Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit _____

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>
Angestellte	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein
 Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?
 Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat *
 Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen * *** In Kopie der Anzeige beifügen**
 Durch Änderungskündigungen *
 vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum
 Sonstiges / Anmerkungen: _____

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen: _____).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich _____ Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. **Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):**
 a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
 b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
 c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
Bitte möglichst ausführlich begründen und evtl. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen!

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:
Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.
Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.
 Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.
 Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.	Firmenstempel	(Ort, Datum) Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Agentur für Arbeit
Postanschrift

Stamm-Nr. Kug (vgl. Bescheid zur Anzeige)

K

Ableitungs-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)



3

Betriebsnummer

Bitte in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einreichen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt (vgl. Bescheid zur Anzeige)

Bitte das Formular vollständig ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich

Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - Leistungsantrag -

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers		Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebssitz)
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
BIC	IBAN	Kreditinstitut

Angaben zum Kug Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug für die in der/den beigelegten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung: _____

Anzahl Kurzarbeiter: _____ männlich _____ weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108)	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108)
Abrechnungsmonat	Kug in Höhe von €

Erklärung

1. Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Leistungsantrag und in der/den Abrechnungsliste(n) nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der "Hinweise zum Antragsverfahren - Kug - Transfer-Kug" und des "Merkblattes über Kug" gemacht wurden. Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Kug haben, sind nicht aufgeführt. Von der Agentur für Arbeit festgestellte Nachzahlungsbeträge werden unverzüglich an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt.

2. Ich/Wir bestätige(n), dass der für die einzelnen Arbeitnehmer/innen geltend gemachte Entgeltausfall allein auf den zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen beruht (wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis - siehe "Merkblatt über Kug" -).

Das in Spalte 5 der beigelegten Abrechnungsliste(n) ausgewiesene Ist-Entgelt wurde ggf. um Beträge erhöht, um die das Arbeitsentgelt aus anderen als zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen gemindert ist (siehe "Hinweise zum Antragsverfahren").

Die Sonderregelungen für Kug-Bezieher/innen, die von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen betroffen sind, wurden dabei beachtet.

Kug 107 - 01.2018

3. Ich/Wir bestätige(n), dass die in Spalte 10 der beigefügten Liste(n) eingetragenen Beträge an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/Innen tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind.
oder
 Die in Spalte 10 eingetragenen Beträge wurden noch nicht an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/Innen ausgezahlt. Ich verpflichte mich, das Kug unverzüglich an die berechtigten Arbeitnehmer/Innen auszuzahlen; die Auszahlung wird durch eine nachzureichende Sammelquittung bestätigt.

4. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/Innen aufgeführt, die nach meiner/unserer Kenntnis Altersrente **beantragt** haben, denen diese Leistung noch nicht zuerkannt ist (Hinweise zum Antragsverfahren).
 ja nein
Wenn ja: Eine besondere Liste mit den erforderlichen Angaben ist als Anlage beigefügt.

5. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/Innen aufgeführt, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist (siehe Merkblatt über Kug und Hinweise zum Antragsverfahren).
 ja nein
Wenn ja: Eine besondere Liste mit Namen und Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Aufhebungsvertrages ist als Anlage beigefügt.

6.1 Bestehen noch verwertbare Resturlaubsbestände (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III)? ja nein
Wenn ja:
 Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? ja nein

6.2 Bestehen noch verwertbare Arbeitszeitguthaben (§ 96 Abs. 4 Nr. 3 SGB III)? ja nein
Wenn ja:
 Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? ja nein

7. Antrag auf Verzicht auf die Empfangsbestätigung (Einzelquittung) der Arbeitnehmer/Innen
 Ich/Wir beantrage(n), mir/uns zu gestatten, das Kug an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/Innen meines/unseres Betriebes ohne Empfangsbestätigung (Einzelquittung) auszuzahlen, weil
 in meinem/unserem Betrieb üblicherweise auch das Arbeitsentgelt bargeldlos oder ohne Quittungsleistung ausgezahlt wird.
 in meinem/unserem Betrieb mindestens 50 Arbeitnehmer/Innen beschäftigt sind und die Einholung der Empfangsbestätigung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/Innen für den Betrieb mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.
Verpflichtungserklärung:
 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Agentur für Arbeit Beträge zu ersetzen, die sie an eine/einen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zahlen muss, die/der die Auszahlung von Kug durch den Arbeitgeber bestreitet, weil ihr/ihm wegen des Verzichts auf die Einzelquittung der Empfang nicht nachgewiesen werden kann.

8. Antrag auf Auszahlung des Kug vor Prüfung der Unterlagen
 Ich/Wir beantrage(n), mir/uns das Kug nach Möglichkeit schon zu überweisen, bevor der Leistungsantrag von der Agentur für Arbeit anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen meines/unseres Betriebes geprüft worden ist. Ich bin/Wir sind davon unterrichtet, dass das Kug in diesem Fall durch eine vorläufige Entscheidung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt wird.
 Wenn und soweit die Prüfung des Leistungsantrages anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen ergibt, dass das Kug zu Unrecht gewährt wurde, sind die zuviel erhaltenen Beträge von mir/uns zu erstatten.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Dieser "Antrag auf Gewährung von Kug" wird beantwortet (vgl. Stellungnahme auf der Anzeige)	Firmenstempel	(Ort, Datum)
Unterschrift der Betriebsvertretung		Unterschrift(en) des Betriebsinhabers oder einer/eines insoweit zur Vertretung Berechtigten

Formular drucken

Formular zurücksetzen

Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag				Seite	Kug-Stammnummer		Abrechnungsmonat		
				2					
Bei ESF-geförderter Qualifizierungsmaßnahme bitte den zutreffenden Bereich ankreuzen:				<input type="checkbox"/> Zielgebiet 1	<input type="checkbox"/> Zielgebiet 2	<input type="checkbox"/> Übergangsgebiet			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Name, Vorname Versicherungsnummer	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfall- stunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Lohn- steuer- klasse	Rechnerischer Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Istentgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 / Spalte 8 : Insgesamt- stunden aus Spalte 3)	Auszahlendes Kurzarbeitergeld (Sp. 7 ./. Sp. 8) oder Kug -Stunden (Spalte 3) x durchschnittliche Leistung (Spalte 9)
					Leistungs- satz 1 oder 2				
8	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
9	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
10	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
11	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
12	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
13	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
14	VSNR	Kug : Ins.: 0 KrG:							
*) Die Summe der pauschalierten SV-Erstattung ist nur auf der letzten Seite der Abrechnungsliste einzutragen. Je Erstattungspauschale (50 oder 100 %) bitte eine eigene Abrechnungsliste erstellen!			Übertrag / Summe		Summe/Übertrag Kug:				0,00
			Spalte 4	Spalte 5					
			0,00	0,00	Summe pauschalierte SV-Erstattung				



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Das Infektionsschutzgesetz

- ❖ Zweck des IfSG:
Verbreitung von Infektionen verhindern
- ❖ Bundesgesetz – zuständig für die Durchführung sind die Bundesländer
- ❖ Ermächtigungsgrundlage für Zwangsmaßnahmen



Mögliche Maßnahmen nach dem IfSG

- ❖ Untersagung von Veranstaltungen
- ❖ Anordnung von Geschäftsschließungen
- ❖ Tätigkeitsverbote
- ❖ Quarantäne-Maßnahmen



Keine Entschädigungen nach dem IfSG

Das IfSG sieht für folgende Maßnahmen keine Erstattungen vor:

- ❖ Absage von Veranstaltungen
- ❖ Vorübergehende Geschäftsschließungen – dies ist bisher jedenfalls sehr fraglich, in Kürze sind hierzu sicherlich erste Entscheidungen zu erwarten
- ❖ Alle „freiwilligen“ also nicht mit behördlichem Zwang angeordneten Maßnahmen

Entschädigungen nach dem IfSG

- ❖ Eingriffe nach dem IfSG können zu finanziellen Einbußen führen
- ❖ Daher: Entschädigungsregelungen im IfSG
- ❖ **Jedoch nur für Quarantäne-Maßnahmen und Tätigkeitsverbote und nur bei Ansteckungsgefahr der von der Maßnahme betroffenen Person und nur wenn andere Erstattungen oder ähnliches nicht greifen**



Grundsätzliche Voraussetzungen für Entschädigungen

- ❖ Nur gesetzliche und behördliche Tätigkeitsverbote
- ❖ Behördlich angeordnete Quarantäne-Maßnahmen (sog. Absonderung)
- ❖ Erfasst sind sowohl häusliche Quarantäne als auch Quarantäne im Krankenhaus oder an sonstigen Orten



Ausgenommene Personen

- ❖ Tatsächlich Erkrankte:
Krankheit wurde sicher diagnostiziert
- ❖ Krankheitsverdächtige:
Vermutung aufgrund von Symptomen

In diesen Fällen gibt es also keinen Erstattungsanspruch. In der Regel dürfte in diesen Fällen Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, so dass die dafür üblichen Regelungen gelten.



Von der Maßnahme betroffene Personen

Der Entschädigungsanspruch des IfSG wird nur relevant bei Quarantäne-Maßnahmen gegenüber nicht Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen

- Erkrankte (Nachweis des Krankheitserregers liegt vor)
- Ansteckungsverdächtige (Annahme der Ansteckungsgefahr aus anderen Gründen, z. B. aufgrund bekannter Kontakte)



Was wird entschädigt?

Entschädigungsanspruch bei Verdienstaufschlag aufgrund von Quarantäne für:

❖ **Arbeitnehmer**

❖ **Selbstständige**

(neben Verdienstaufschlag möglich sind Erstattungen nicht vermeidbarer Fixkosten wie Miete sowie im Falle der Existenzbedrohung evtl. Mehraufwendungen)



Arbeitnehmer in Quarantäne: Wer wird entschädigt?

- ❖ Arbeitgeber zahlt Gehalt an Arbeitnehmer für 6 Wochen weiter
- ❖ Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung durch die Behörde
- ❖ Ab Woche 7:
Direkte Zahlung von Behörde an Arbeitnehmer in Höhe des Krankengeldes (70 % vom Brutto, aber max. 90 % vom Netto)



Selbstständiger in Quarantäne: Wer wird entschädigt?

- ❖ Der Selbstständige erhält direkt Entschädigungen von der Behörde
- ❖ Es gibt weder eine zeitliche Begrenzung noch ein Absinken nach 7 Wochen (wie es beim Arbeitnehmer in Anlehnung an das Krankengeld der Fall ist)



Wie wird entschädigt?

- ❖ Erforderlich ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde
- ❖ Die zuständige Behörde ist abhängig vom jeweiligen Bundesland und dort teilweise noch einmal abhängig vom jeweiligen Wohnort
- ❖ Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verhängung des Tätigkeitsverbots bzw. dem Ende der Quarantäne-Maßnahme zu stellen



Wann wird entschädigt?

- ❖ Da das Gesetz einen Vorschuss auf die tatsächliche entstehende Entschädigung vorsieht, kann der Antrag auch schon während der Maßnahme gestellt werden
- ❖ Eine **frühzeitige Beantragung** ist normalerweise zu empfehlen
 - Dies bringt Sicherheit darüber, ob der Anspruch besteht
 - Im Falle einer positiven Entscheidung bringt dies frühzeitig Liquidität



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft



Finanzierungshilfen und öffentliche Darlehen



Rainer Hald
Vorstandsvorsitzender
Sparkasse Göttingen



Marko Putaro
Direktionsleiter
Sparkasse Göttingen



Unterstützung Gewerblicher Kunden

Fördermöglichkeiten zu Zeiten
der Corona - Krise



Inhalt

1. Warum sind Banken kritische Infrastruktur?
2. Liquiditäts- und Kredithilfen
3. Tilgungsaussetzung

Warum sind Sparkassen kritische Infrastruktur

- Versorgung der Region mit Bargeld und Krediten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Liquiditäts- und Kredit- hilfen

Merkblatt KfW-Unternehmerkredit



Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus, die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen, es bestanden keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben. Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose.

Liquiditäts- und Kredit- hilfen

Welche Lösungen bietet
die KfW? I/II

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit (037/047)

- Für große Unternehmen (037) bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen (047) bis zu 90 % Risikoübernahme
- Sie können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. Euro beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Liquiditäts- und Kredit- hilfen

Welche Lösungen bietet die KfW? II/II

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)

- Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Für große Unternehmen (075) bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen (076) bis zu 90 % Risikoübernahme

Die Zinssätze für in Beiden Programmen liegen bei KMU zwischen **1% und 1,46%** (bei 90 % Haftungsfreistellung)

Die Zinssätze für in Beiden Programmen liegen bei Unternehmen oberhalb der KMU Definition zwischen **2% und 2,12%** (bei 80 % Haftungsfreistellung)

Definition KMU

Definition der KMU

Kleinstunternehmen

- sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen

- sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen

- sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Liquiditäts- und Kredit-hilfen

Aktuelle Informationen NBank?

Die NBank hat planmäßig am Mittwoch um 15 Uhr die geplanten Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt.

NBank

Wir fördern Niedersachsen

- Karriere
- Förderprogramme A-Z
- Downloadcenter
- Kundenportal

🏠
Unternehmen
Privatpersonen
Öffentliche Einrichtungen
Die NBank
Service

Home > **Blickpunkt**

Maßnahme	Zielgruppe	Max. Höhe
Niedersachsen-Soforthilfe Corona	Startups, Gründer*innen (länger als 5 Jahre)	Zuschüsse bis zu 20.000 Euro
Niedersachsen-Liquiditätskredit	Soloselbständige kleine Unternehmen* (bis 49 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 10 Mio. Euro, Jahresumsatz max. 10 Mio. Euro)	bis zu 50.000 Euro
NBB-Bürgschaft	kleine bis mittlere Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 20 Mio. Euro)	bis zu 250.000 Euro
KfW Unternehmernkredit	kleine bis mittlere Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 20 Mio. Euro)	bis zu 250.000 Euro
KfW ERP-Gründerkredit-Universell	Startups, Gründer*innen (länger als 5 Jahre)	bis zu 250.000 Euro

Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene

Corona-Krise: Wo und wie gibt es Hilfe?

i Achtung!

Wir haben akute Serverprobleme und arbeiten auf Hochtouren daran. Bitte haben Sie etwas Geduld und versuchen Sie es weiter!

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Beratung

Telefon
0511 30031-333

E-Mail
➤ beratung@nbank.de

Wir sind für Sie erreichbar montags bis freitags
08:00 bis 18:00 Uhr
samstags
09:00 bis 15:00 Uhr
(zunächst bis zum 04.04.2020)

Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen

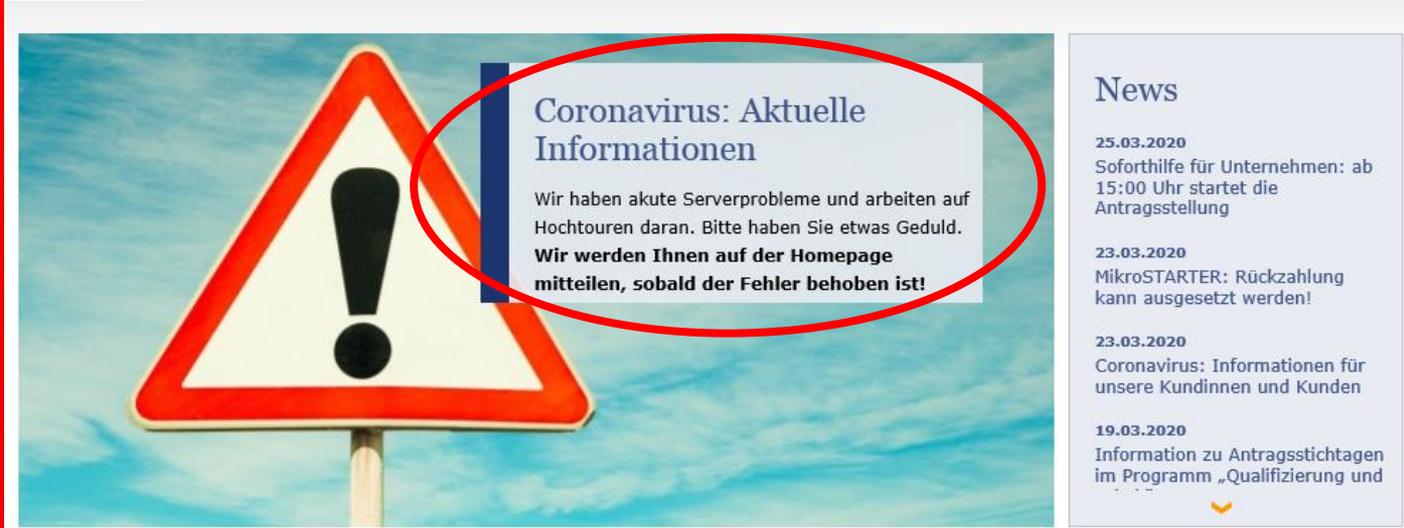
25.03.2020

Die angekündigten Förderprogramme zu den Soforthilfen des Landes Niedersachsen stehen zur Verfügung.

Liquiditäts- und Kredit- hilfen

Aktuelle Informationen NBank?

Aktuell scheint die NBank weg. der Anfragenmenge jedoch Serverprobleme zu haben.



The screenshot shows a website notification. On the left is a warning sign icon (a white triangle with a red border and a black exclamation mark). To its right is a text box with a blue header and white background. The text in the box reads: "Coronavirus: Aktuelle Informationen", "Wir haben akute Serverprobleme und arbeiten auf Hochtouren daran. Bitte haben Sie etwas Geduld.", and "Wir werden Ihnen auf der Homepage mitteilen, sobald der Fehler behoben ist!". To the right of the notification is a "News" section with a list of updates dated 25.03.2020, 23.03.2020, and 19.03.2020. A red oval highlights the notification text box.

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Wir haben akute Serverprobleme und arbeiten auf Hochtouren daran. Bitte haben Sie etwas Geduld.
Wir werden Ihnen auf der Homepage mitteilen, sobald der Fehler behoben ist!

News

25.03.2020
Soforthilfe für Unternehmen: ab 15:00 Uhr startet die Antragsstellung

23.03.2020
MikroSTARTER: Rückzahlung kann ausgesetzt werden!

23.03.2020
Coronavirus: Informationen für unsere Kundinnen und Kunden

19.03.2020
Information zu Antragsstichtagen im Programm „Qualifizierung und ...“

Liquiditäts- und Kredit- hilfen

NBank

Niedersachsen-Soforthilfe Corona für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

- Zuschuss des Landes für Soloselbstständige und Kleinunternehmen, mit bis zu 49 Beschäftigten. Es wird ein Liquiditätszuschuss gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen von 3.000 Euro bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen

- Stellt Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 EUR zur Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Soloselbstständige bereit.

Vorabankündigung- Soforthilfe vom Bund

- In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte zur Verfügung. Bis zu 15.000 Euro wenn die Landeshilfe nicht ausreicht.

Tilgungs- aussetzungen

- Der Deutsche Bundestag hat am 27. März 2020 beschlossen, dass bei vor dem 15. März 2020 abgeschlossenen **Verbraucherdarlehensverträgen** Zins - und Tilgungsleistungen für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 ausgesetzt werden können.
- Verbraucher können die Ratenaussetzung direkt über das Online Banking der Sparkasse aussetzen.
- Gewerbetreibende müssten bei Bedarf auf die Sparkasse zukommen. Eine Tilgungsaussetzung wird individuell entschieden.

Vielen Dank.

Ansprechpartner

Rainer Hald
Vorstandsvorsitzender
Sparkasse Göttingen
Telefonnummer: 0551 405 - 2200
E-Mail-Adresse: rainer.hald@spk-goettingen.de

Marko Putaro
Direktionsleiter Firmenkunden
Sparkasse Göttingen
Tel. 0551 405 - 2521
E-Mail-Adresse: marko.putaro@spk-goettingen.de



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft



EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft



Rechtliche Hinweise



Dr. Peter Staufenbiel
Rechtsanwalt

STAUFENBIEL

RECHTSANWÄLTE • INSOLVENZVERWALTER • ZWANGSVERWALTER

COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz – COVInsAG

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020
 - Insolvenzreife muss coronabedingt sein
 - es muss eine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen
- Haftung Geschäftsleiter
 - Gesetzliche Haftung für Geschäftsführer der GmbH sowie GmbH & Co. KG
- Anfechtungsrisiken
 - Problem: Leistung in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners

MÜHLHAUSEN – GÖTTINGEN – KASSEL

[HTTP://WWW.STAUFENBIEL-RAE.DE](http://www.staufenbiel-rae.de) • E-MAIL: [INFO@STAUFENBIEL-RAE.DE](mailto:info@staufenbiel-rae.de)



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

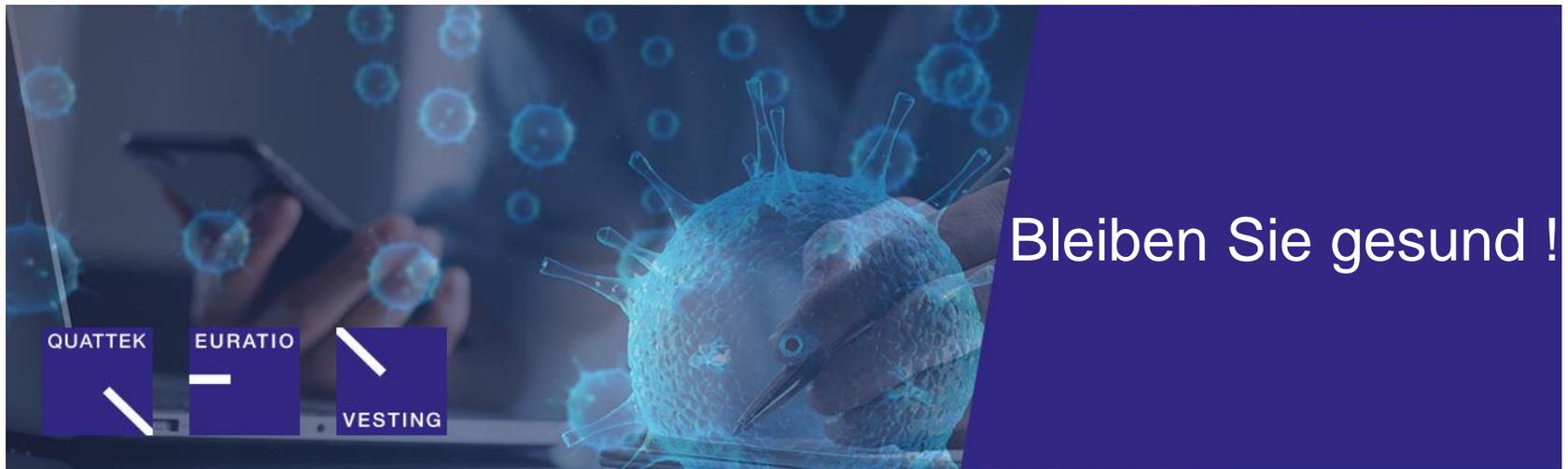


EURATIO GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bleiben Sie gesund !

Freitag, 27. März 2020